Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 801
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stephan Lenz und Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 16. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2020)

zum Thema:

Perspektiven für private Schwimmschulen in Zeiten der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 02. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU) und Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23801
vom 16.06.2020
über Perspektiven für private Schwimmschulen in Zeiten der Corona-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele private Schwimmschulen gibt es in Berlin und wie verteilen sich diese über die Bezirke?

3. Wie viele dieser privaten Schwimmschulen greifen auf ein eigenes Schwimmbecken zurück (bitte aufgegliedert in die einzelnen Bezirke)?

Zu 1. und 3.: Die Beantwortung erfolgt in tabellarischer Form.

Bezirk	**Anzahl der privaten Schwimmschulen pro Bezirk**	**Wie viele dieser privaten Schwimmschulen verfügen über ein eigenes Schwimmbecken?**
Mitte	0	0
Friedrichshain-Kreuzberg	2	1
Pankow	1	1
Charlottenburg-Wilmersdorf	2	2
Spandau	4	4
Steglitz-Zehlendorf	3	3
Tempelhof-Schöneberg	1	1
Neukölln	1	0
Treptow-Köpenick	1	1
Marzahn-Hellersdorf	0	0
Lichtenberg	0	0
Reinickendorf	2	0

2. Wie viele Kinder lernten (durchschnittlich) in den letzten drei Jahren in diesen privaten Schwimmschulen schwimmen (bitte aufgegliedert in die einzelnen Bezirke)?

Zu 2.: Die Daten dazu werden weder auf Bezirks- noch auf Senatsebene erfasst.

4. Wie viele dieser privaten Schwimmschulen bieten ihren Unterricht in öffentlichen Schwimmbädern an (bitte aufgegliedert in die einzelnen Bezirke)?

Zu 4.: Die Daten dazu werden weder auf Bezirks- noch auf Senatsebene erfasst.

5. Ab wann werden die privaten Schwimmschulen entsprechend der Eindämmungsverordnungen voraussichtlich wieder Schwimmkurse erteilen können?

6. Wird es für die privaten Schwimmschulen kurzfristig Möglichkeiten geben, wie einzelne Schwimmvereine auch, Ferienschwimmkurse anzubieten und so einen großen Beitrag zur Schwimmfertigkeit von Berliner Kindern zu leisten?

Zu 5. und 6.: Gemäß der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020 (in Kraft seit dem 27.06.2020) dürfen Schwimmbäder nach Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzeptes und dessen Genehmigung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt seit dem 27.06.2020 wieder öffnen. Somit können auch wieder Schwimmkurse unter der Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln angeboten werden.

7. Welche neuen Auflagen wird es nach der Wiedereröffnung der privaten Schwimmschulen für die Erteilung des Schwimmunterrichts geben (kleinere Gruppen, Dokumentationspflicht, Duschen zu Hause) und wer wird diese wann festlegen?

Zu 7.: Nach § 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Gemäß § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sind hierbei die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Hierbei sind die wesentlichen Ziele u. a. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, Steuerung des Zutritts sowie eine ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Gemäß § 2 Absatz 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 7 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist in Hallenbädern eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

8. Ist es denkbar, dass privaten Schwimmschulen, die die unter 7. aufgelisteten Auflagen schon heute erfüllen, früher wieder öffnen können?

9. Ist es denkbar, dass bei anhaltender niedriger Fallentwicklung im Land Berlin der Schwimmunterricht in privaten Schwimmschulen zeitnah wieder aufgenommen werden kann?

Zu 8. und 9.: Siehe Antwort zu Fragen 5 und 6.

10. Auf welcher (wissenschaftlichen) Grundlage wird von einem höheren Infektionsrisiko in Schwimmhallen im Vergleich zu anderen Sportstätten ausgegangen?

Zu 10.: Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Schwimmhallen kein höheres Infektionsrisiko als in anderen Sportstätten. Schwimmhallen unterliegen – unabhängig

von der COVID-19-Pandemie – aufgrund der Eigenart des Betriebes einer höheren Überwachung durch die zuständige Behörde als andere Sportstätten.

11. Gibt es bereits Prognosen dazu, wie viel höher der Anteil an Nicht-Schwimmern im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren sein wird bzw. wie viel weniger Schwimm-Abzeichen erworben werden und falls nein, ist eine solche Erhebung geplant?

Zu 11.: Eine Prognose zum Anteil der Nicht-Schwimmer im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren existiert nicht. Die Schwimmstatistik für die 3. Klassen in Berlin wird in einem zweijährigen Turnus erhoben. Die nächste Erhebung wird am Ende des Schuljahres 2020/2021 durchgeführt.

Berlin, den 02.07.2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe